

REGLEMENTE UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

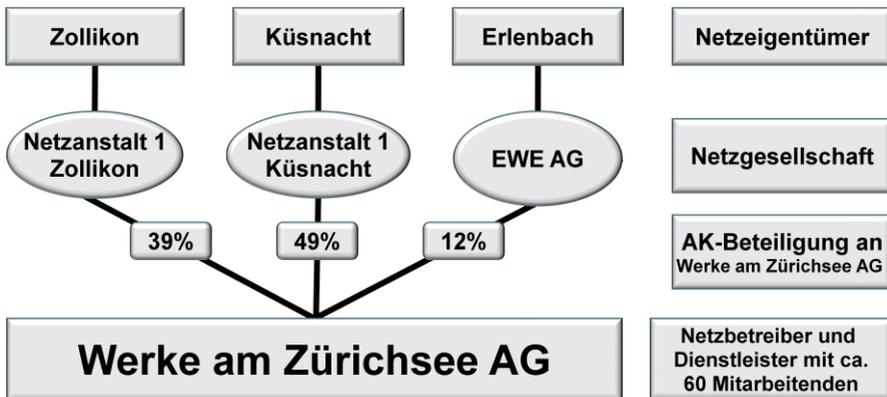
Gültig ab: 1. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	EINLEITUNG	2
0	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
I	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)	9
II	LIEFERBEDINGUNGEN (LB)	20
III	NETZANSCHLUSS- UND NETZNUTZUNGSBEDINGUNGEN (NNB)	23
IV	REGLEMENT FÜR DIE STROMGRUNDVERSORGUNG	38
V	GEBÜHRENBLATT ANSCHLUSSBEITRAG STROM	43
VI	REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG	45
VII	GEBÜHRENBLATT ANSCHLUSSBEITRAG WASSER	74

EINLEITUNG

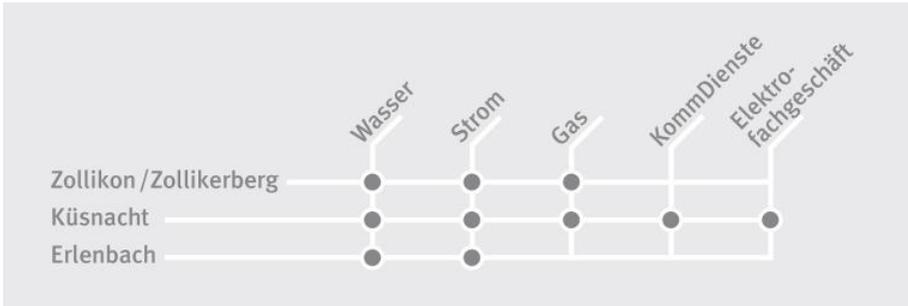
Die Werke am Zürichsee AG ist ein Querverbundunternehmen, das durch den Teilzusammenschluss der Gemeindewerke Küsnacht und Zollikon sowie der Energie und Wasser Erlenbach AG im Jahre 2009 entstanden ist.



¹ öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Werke am Zürichsee AG wird von den drei Netzgesellschaften Zollikon, Küsnacht und Erlenbach gemeinsam zu 100% gehalten. Die Netze werden gemäss den Vorgaben der Netzgesellschaften geplant, gebaut und betrieben. Die Energie, die Datendienste und das Wasser werden von der Betriebsgesellschaft beschafft und verkauft.

Im Auftrag der Netzgesellschaften betreibt die Werke und Zürichsee AG folgende Sparten je Gemeinde:



Der Hauptsitz der Betriebsgesellschaft befindet sich in Küsnacht.

Werke am Zürichsee AG
Freihofstrasse 30
8700 Küsnacht ZH

www.werkezuerichsee.ch
E-Mail: info@werkezuerichsee.ch
Telefon: 043 222 32 32

Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und der Werke am Zürichsee AG

Die Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und der Werke am Zürichsee AG richtet sich seit dem Teilzusammenschluss nach individuellen Vereinbarungen, jedoch insbesondere nach Allgemeinen Vertragsbedingungen, Reglementen, Weisungen und Preisblättern. Letztere haben sich in den vergangenen vier Jahren bewährt. Aufgrund von Veränderungen im gesetzlichen und betrieblichen Umfeld sowie gestützt auf Erfahrungen in Einzelfällen sind leichte Anpassungen notwendig geworden. Es handelt sich dabei um die erste Überarbeitung der ursprünglichen Vertragsdokumente.

Zwecks Optimierung der Transparenz und Förderung der Übersichtlichkeit hat sich die Werke am Zürichsee AG dazu entschlossen, die angepassten Vertragsdokumente in einer einzigen, übersichtlichen Dokumentation zusammenzufassen. Diese Dokumentation wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates der Werke am Zürichsee AG vom 20. August 2013 freigegeben.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Werke am Zürichsee AG und den Kunden sind differenziert geregelt. Auch wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsdokumente zusammengefasst sind, besteht pro Fachbereich ein separater Vertrag oder separates Rechtsverhältnis. In der Regel besteht auch weiterhin die Trennung für Anschluss und Netznutzung sowie Lieferung.

- Die **Wasserversorgung** ist ein öffentlich-rechtliches, reglementarisch geordnetes Rechtsverhältnis.
- Die **Grundversorgung mit Strom** ist ein öffentlich-rechtliches, reglementarisch geordnetes Rechtsverhältnis.
- Die **Lieferung von Strom an Marktkunden** (keine Grundversorgung) wird vertraglich nach Privatrecht geregelt. Es werden Preise verrechnet.
- Die **Netznutzung des Elektrizitätsnetzes** durch Marktkunden ist tarifpflichtig und wird vertraglich nach Privatrecht geregelt. Es werden Tarife verrechnet.
- Der **Anschluss an die Netze aller Art** ist in der Regel gebührenpflichtig und wird vertraglich geregelt.

0 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten

Sämtliche in dieser Dokumentation enthaltenen Reglemente, Tarif- und Gebührenblätter wurden mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. August 2013 erlassen und treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Sämtliche vorangegangenen Versionen werden durch die in dieser Dokumentation enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglemente, Tarif- und Gebührenblätter ersetzt und gelten mit deren Inkrafttreten als aufgehoben.

Diese Dokumentation hat folgenden Inhalt:

- Allgemeine Bestimmungen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Leistungen der Werke am Zürichsee AG
- Lieferbedingungen (LB) für Strom, Gas und Kommunikationsdienste
- Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) für Strom-, Gas- und Kommunikationsnetz
- Reglement für die Stromgrundversorgung
- Gebührenblatt Anschlussbeitrag Strom
- Reglement für die Wasserversorgung
- Gebührenblatt Anschlussbeitrag Wasser

2. Rangfolge/Vereinbarungen mit Kunden im freien Strommarkt

Individuelle Vereinbarungen mit Kunden gehen sämtlichen, in der nachfolgenden Dokumentation enthaltenen Regelungen vor.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen und besonderen Bestimmungen, welche in dieser Dokumentation enthalten sind, gehen die besonderen Bestimmungen vor.

Die in dieser Dokumentation enthaltenen Bestimmungen gelangen auf das Vertragsverhältnis mit Kunden im freien Strommarkt nur zur Anwendung, wenn dies in den individuellen Vereinbarungen mit diesen Kunden vereinbart wurde oder

wenn die individuellen Vereinbarungen eine Regelungslücke enthalten, welche sich durch Auslegung der individuellen Vereinbarungen nicht schliessen lässt.

3. Änderungen

Die Kunden werden über Änderungen der vorliegenden Reglemente und Weisungen in geeigneter Weise orientiert.

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)/Preise/Tarife

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, diese Allgemeinen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Die AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht anders festgehalten. Tarife können jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Preise können mit einer Vorankündigungsfrist von 30 Tagen angepasst werden, sofern mit dem Kunden keine abweichende, individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Preisanpassungen während einer festen Vertragslaufzeit ist der Kunde berechtigt, bis 14 Tage vor Wirksamkeit der neuen Preise mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

B. Lieferbedingungen (LB)/Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB)

Die Werke am Zürichsee AG kann die Lieferbedingungen und die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Die Kunden werden bei Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

C. Reglement für die Stromgrundversorgung

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, das Reglement für die Stromgrundversorgung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Das Reglement gilt jeweils in der aktuellen Fassung für alle betroffenen Kunden.

Die Endverbraucher werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

D. Reglement für die Wasserversorgung

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, das Reglement für die Wasserversorgung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Das Reglement gilt jeweils in der aktuellen Fassung für alle betroffenen Kunden.

Die Endverbraucher werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

4. Vertragsdokumente

Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung der AGB, LB, NNB sowie der für ihn zutreffenden weiteren Vertragsdokumente und Preisblätter. Die jeweils aktuellen und gültigen Unterlagen können in Papierform bezogen oder auf der Homepage der Werke am Zürichsee AG (www.werkezuerichsee.ch) eingesehen bzw. ab dieser ausgedruckt werden.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis für den Anschluss an das Stromnetz ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird für Neuanschlüsse oder bei Änderungen der Anschlüsse vertraglich geregelt. Das Rechtsverhältnis für die Grundversorgung mit Strom und die Wasserversorgung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis und ist reglementarisch geregelt. Die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden sind vertraglicher Natur und unterstehen dem schweizerischen Privatrecht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone sowie der kommunalen Rechtsgrundlagen.

Es ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Meilen.

6. Rechtsmittel und Verfahren

Gegen Verfügungen der Werke am Zürichsee AG, die aufgrund des Reglements für die Stromgrundversorgung sowie der Wasserversorgung ergangen sind, kann beim Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen Rekursentscheide des Verwaltungsrates der Werke am Zürichsee AG kann ausserdem Rekurs beim Bezirksrat im Sinne von § 152 Gemeindegesetz eingelegt werden.

Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 und das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926.

I ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsverhältnisse für Leistungen der Werke am Zürichsee AG an ihre Kunden. Sie gelten für Netzan- schlüsse, Netznutzungen und Lieferungen für die Elektrizitätsversorgung, die Gas- versorgung, die Wasserversorgung und die Kommunikationsdienste, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart ist. Diese AGB gelten auch für weitere vertragliche und reglementarische Verhältnisse, soweit sie für anwendbar erklärt werden. Fehlt es an einem Vertragsverhältnis in einem Fachbereich, so ist in erster Linie das entsprechende Fachreglement massgebend und diese AGB in zweiter Linie als Bestandteil des entsprechenden Reglementes.

2. Vertragsverhältnis

2.1 Begriffsdefinition

Als Kunden gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche von der Werke am Zürichsee AG Lieferungen oder Leistungen im vertraglichen oder reglementarischen Bereich beziehen.

2.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

Das Rechtsverhältnis ist geregelt durch

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Zusätzlich ist das Vertragsverhältnis geregelt, je nach Leistungsbezug durch

- die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB)
- die Lieferbedingungen (LB)
- den jeweils gültigen Gebühren, Preisen und Tarifen für die Leistungen der Werke am Zürichsee AG
- gegebenenfalls die weiteren, gegenseitigen, vertraglichen Vereinbarungen

Für die reglementarischen Bereiche der Stromgrundversorgung und der Wasserversorgung sind massgebend:

- das Reglement für die Stromgrundversorgung
- das Reglement für die Wasserversorgung
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierter Bestandteil der Reglemente

Für Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Bau- oder Planungsarbeiten gilt zusätzlich die SIA Norm 118 (SN 507 118) in der jeweils aktuellsten Fassung, soweit sie die Bedingungen der Werke am Zürichsee AG ergänzt und nicht in Widerspruch zu diesen steht.

In jedem Fall gehen mit dem Kunden getroffenen, individuellen Vereinbarungen den obengenannten Dokumenten vor.

2.3 Entstehung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Abschluss eines Netzanschluss-, Netznutzungs- und/oder Energie- bzw. Kommunikationsdienstlieferungsvertrages und dauert bis zur Aufhebung des Anschlusses bzw. bis zur ordentlichen Kündigung des Vertrages gemäss dessen Bestimmungen. Netzanschluss- und Netznutzungsverträge einerseits sowie Lieferverträge andererseits bilden getrennte, separate Vertragsverhältnisse.

Mit dem reinen Bezug von Leistungen oder Lieferungen der Werke am Zürichsee AG entsteht ebenfalls ein Vertragsverhältnis. Für Leistungen und Lieferungen im Bereich der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung gilt der Bezug von Leistungen und Lieferungen als Entstehungsgrund für das Rechtsverhältnis. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und je nach Leistungsbezug die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB), die Lieferbedingungen (LB) oder zusätzliche vertragliche Vereinbarungen und die entsprechenden Preise gelten diesfalls als anerkannt und bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil resp. sind massgebende reglementarische Bedingung.

Das Vertragsverhältnis für die übrigen Leistungen aus dem Angebot der Werke am Zürichsee AG entsteht mit deren Bestellung durch den Kunden.

Durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen wird das Bezugsverhältnis nicht unterbrochen.

2.4 Übertragbarkeit

Die Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Werke am Zürichsee AG, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Im Falle der Übertragung des Eigentums eines Grundstücks oder der Einräumung eines Baurechts ist der Grundstückseigentümer zur Übertragung der Verträge mit der Werke am Zürichsee AG an den Rechtsnachfolger verpflichtet. Bei Verletzung dieser Übertragungspflicht bleibt der bisherige Eigentümer weiterhin haftbar.

2.5 Bezug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Werke am Zürichsee AG ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

2.6 Vertragspartner

Vertragspartner beim Netzanschluss ist in der Regel der Grundeigentümer. Als Grundeigentümer gelten auch die Mit-, Gesamt- oder die Stockwerkeigentümer je einzeln sowie der Baurechtsberechtigte oder der Nutzniesser.

Bei der Netznutzung und/oder beim Bezug von Energie oder Kommunikationsdiensten ist in der Regel der Grundeigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Liegenschaften, gewerblichen Räumen oder Wohnungen Vertragspartner. Bei unvermieteten oder unpachteten Objekten ist der Vertragspartner in jedem Fall der Grundeigentümer. Ist der Mieter oder Pächter Vertragspartner, so ruht der Vertrag mit dem Grundeigentum für die Netznutzung und die Lieferung.

2.7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragsdauer richtet sich nach dem Vertrag bzw. den Netznutzungs- oder Lieferbedingungen.

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses.

2.8 Haftung bei leerstehenden Miet- und Pachträumen

Der Bezug von Energie und Kommunikationsdiensten und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Miet- oder Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

Der Liegenschaftseigentümer kann für leer stehende Miet- oder Pachträume und unbenutzte Anlagen die kostenpflichtige Demontage der Messeinrichtung verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

2.9 Allgemeine Haftung

Die Haftung richtet sich nach den zwingenden, haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Im Besonderen ist dies die Norm EN 50160. Jede weitergehende, vertragliche und ausservertragliche Haftung der Werke am Zürichsee AG ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten der Werke am Zürichsee AG oder deren Beauftragten vorliegt. Insbesondere haben Kunden keine weitergehenden, vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die entstehen aus

- Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen oder anderen Netzzrückwirkungen
- Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Lieferung von Energie- oder Kommunikationsdiensten

Im Übrigen wird auf Ziffer 3.2 dieser Bedingungen verwiesen.

2.10 Datenschutz

Die Werke am Zürichsee AG führt über jeden Netznutzer, Netzanschlussnehmer bzw. Energiekunden oder Kunden der Kommunikationsdienste eine Kundendatei in ihrem EDV-System mit allen für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten. Die

Werke am Zürichsee AG zieht Dritte zur Bewältigung ihrer Aufgaben bei und muss diesen zu diesem Zwecke Daten zur Verfügung stellen.

Die Werke am Zürichsee AG hält sich im Umgang mit Daten an die einschlägige Gesetzgebung. Sie bearbeitet nur Daten, welche im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, der Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb, die Gewährleistung ihrer Leistungen, die Rechnungsstellung sowie für die Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben als Netzbetreiber und Energielieferant benötigt werden.

Der Kunde stimmt der Aufbewahrung, der Weitergabe und der Verwendung dieser Daten zu.

Die Werke am Zürichsee AG schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung dieser übermittelten Daten durch Dritte aus.

Der Kunde ist angehalten sich, der Werke am Zürichsee AG nach Bedarf periodisch wichtige Veränderungen in seinem Energiebedarf oder in seinem Betrieb, die die Strom- und Gas-Lieferung wesentlich beeinflussen können, so früh wie möglich mitzuteilen. Gestützt auf diese Information erstellt die Werke am Zürichsee AG eine Strom- und Gas-Bedarfsprognose. Die Werke am Zürichsee AG wird diese Daten ausschliesslich zur Strom- resp. Gas-Beschaffung verwenden und vertraulich behandeln. Sie kann sie zu diesem Zwecke an Dritte übertragen.

3. Netznutzung sowie Lieferung von Strom, Gas und Kommunikationsdiensten

3.1 Regelmässigkeit und Qualität

Die Werke am Zürichsee AG verpflichtet sich, die eigenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten, die Netze und die zugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung bereit zu halten und die Energie und die Kommunikationsdienste in der nach den entsprechenden Normen vorgegebenen Qualität zu liefern.

3.2 Einschränkungen in Netznutzung und Lieferung infolge äusseren Ereignissen

Die Werke am Zürichsee AG hat das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Energie oder Kommunikationsdiensten einzuschränken oder ganz einzustellen

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneeeindruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Rohstoffmangels
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten, bei Lieferengpässen oder Systemausfällen
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen

Die Werke am Zürichsee AG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch der Versorgung, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen oder durch Oberschwingungen im Netz bzw. Verunreinigungen entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder betreiben, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Werke am Zürichsee AG zu beachten.

3.3 Einstellung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
- rechtswidrig Leistungen der Werke am Zürichsee AG bezieht
- dem Beauftragten der Werke am Zürichsee AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht und keine dem Verbrauch entsprechende Vorauszahlung geleistet wird
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder anderer gegenseitiger Verträge verstösst

Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Netznutzung und Lieferung wird dem Kunden eine pauschale Gebühr von Fr. 200.00 (inkl. MWST) verrechnet. Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen-, oder Brandgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz kostenpflichtig abgetrennt oder plombiert werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen von 5 % p.a. und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung von Netznutzung und Lieferung durch die Werke am Zürichsee AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Werke am Zürichsee AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Lieferung von Energie oder

Kommunikationsdiensten entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4. Meldepflichten gegenüber der Werke am Zürichsee AG

Der Werke am Zürichsee AG ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus der genaue Zeitpunkt zu melden

- vom Verkäufer und Grundeigentümer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung), der Nutzungsbeginn und die Adresse des Käufers (ohne rechtzeitige Meldung bleibt der bisherige Grundeigentümer solidarisch haftbar)
- vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus den gemieteten Räumen oder Gebäude mit Angabe der neuen Adresse
- vom Vermieter bzw. Grundeigentümer der Liegenschaft: der Mieterwechsel
- vom Eigentümer bzw. vom Anschlussnehmer: der Wechsel in der Person der Firma, welche die Liegenschaftenverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Adresse
- von in einer anderen Vertragsbeziehung stehenden Person: Bei Wegzug oder Eigentumswechsel der rechtliche Nachfolger, insbesondere bei Vereinbarungen für Verteilkabinen- und Beleuchtungsstandorte

Wenn der Mieter- oder Eigentumswechsel der Werke am Zürichsee AG nicht gemeldet wird, gehen Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die dem Mieter nicht verrechnet werden können, zu Lasten des Grundeigentümers der Liegenschaft der entsprechenden Liegenschaft.

5. Gebühren, Tarife, Preise und Rechnungsstellung

5.1 Elektrizitätstarife

Die Grundversorgungstarife für die Lieferung von Elektrizität sowie die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes richten sich nach dem geltenden Tarifblatt. Die Tarife enthalten eine Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Gebühr. Anpassung und Publikation dieser Tarife erfolgen gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung. Die Gebühren und Tarife werden vom Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG festgelegt.

5.2 Anschlussbeiträge für Anschlüsse an das Gas- und Kommunikationsdienst-Netz

Die Werke am Zürichsee AG erhebt für den Netzanschluss an das Leitungsnetz einen Anschlussbeitrag. Dieser ist für einen bestimmten Anschluss pro Objekt je einmalig zu leisten und kann pauschal verrechnet werden.

Die Werke am Zürichsee AG kann für ausserordentlich hohe Erschliessungskosten höhere Anschlussbeiträge in Rechnung stellen.

Die Werke am Zürichsee AG regelt diese Beiträge in einem separaten Preisblatt.

5.3 Übrige Preise

Die übrigen Preise werden durch die Werke am Zürichsee AG festgesetzt und können dem jeweils aktuellen Preisblatt entnommen werden. Individuell getroffene Vereinbarungen gehen vor.

5.4 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

Die Rechnungsstellung für Anschlussbeiträge und Dienstleistungen erfolgt nach Wahl der Werke am Zürichsee AG im Voraus oder nach Anschluss oder Erbringung der Dienstleistung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage.

Die Rechnungsstellung für Netznutzung, Energiebezüge und Übertragung von Kommunikationsdiensten erfolgt in regelmässigen, von der Werke am Zürichsee AG festgelegten Zeitabständen. Die Werke am Zürichsee AG kann zwischen den Zählerablesungen Akontozahlungen/Teilrechnungen stellen.

Bei Akontozahlungen/Teilrechnungen kann dem unterschiedlichen Bedarf in den verschiedenen Jahreszeiten Rechnung getragen werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die Werke am Zürichsee AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und Payment-Zähler einbauen. Diese Zähler können von der Werke am

Zürichsee AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Werke am Zürichsee AG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Payment-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, mit Bank- oder Postauftrag oder auf elektronischem Weg (E-Rechnung) zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Werke am Zürichsee AG zulässig. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres im Verzug. In diesem Fall hat er 5% Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreibungskosten, zu tragen. Für das Erstellen der 1. Mahnung werden dem Schuldner keine Mahnspesen verrechnet. Für das Erstellen einer 2. Mahnung werden dem Schuldner Fr. 10.00 (inkl. MWST) und für die 3. Mahnung Fr. 20.00 (inkl. MWST) als Mahnspesen verrechnet. Bleibt die Mahnung der Werke am Zürichsee AG erfolglos, kann diese die Lieferung von Versorgungsgütern und die Erbringung von sonstigen Leistungen (inkl. Netznutzung) einstellen, die entsprechenden technischen Massnahmen ergreifen und bestehende Rechtsverhältnisse entschädigungslos auflösen. Vorbehalten bleiben alle weiteren Rechte der Werke am Zürichsee AG.

Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der Werke am Zürichsee AG mit Forderungen aus Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von Energie oder Kommunikationsdiensten zu verrechnen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler oder andere Unstimmigkeiten während 5 Jahren ab Datum der Rechnungsstellung berichtigt werden.

6. Versicherung

Die Werke am Zürichsee AG verfügt über einen der Tätigkeit angemessenen Versicherungsschutz gegen allfällige berechtigte Schadenersatzansprüche Dritter.

Der Kunde ist für die Versicherung seiner an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Geräte sowie allfälliger Folgeschäden aus Störungen in der Strom-, Gas-, Trinkwasser- und Kommunikationsdienste-Versorgung selbst verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Für weitere Einzelheiten der Vertragsbeziehung zwischen Werke am Zürichsee AG und dem Kunden wird auf die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB), die Lieferbedingungen (LB) und eine allfällige individuelle Vereinbarung verwiesen.

Betreffend die Grundversorgung mit Strom und die Wasserversorgung wird auf das Reglement für die Stromgrundversorgung und das Reglement für die Wasserversorgung verwiesen. Diese AGB sind Bestandteil der genannten Reglemente.

II LIEFERBEDINGUNGEN (LB)

für die Lieferung von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdiensten an Kunden

1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen

Diese Lieferbedingungen (LB) gelten für die Lieferung von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienste durch die Werke am Zürichsee AG, soweit nicht eine abweichende, individuelle, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und soweit nicht die Lieferung von Elektrizität für die Grundversorgung den reglementarischen Bestimmungen unterliegt.

Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden regeln und einen integrierenden Bestandteil der Vertrags- und Rechtsbeziehungen darstellen. Für die Naturstromprodukte sind ausserdem die jeweils aktuellen Allgemeinen Lieferbedingungen für das Naturstromprodukt und die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten massgebend.

Die Anschlüsse an die Werke am Zürichsee AG-Versorgungsnetze sowie deren Benutzung sind in den Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) geregelt.

Nimmt ein Kunde nur Teile des Leistungsangebots der Werke am Zürichsee AG in Anspruch, gelten diese LB nur für die vom Kunden bezogene Leistung. Wer über einen Anschluss ans Kommunikationsnetz verfügt, der nicht plombiert ist, ist verpflichtet, die Netznutzungspreise zu tragen. Nimmt er Dienstleistungen der Werke am Zürichsee AG bzw. der entsprechenden Provider in Anspruch, kann das Entgelt für die Netznutzung zusammen mit dem Entgelt für die Leistungen der Netznutzung an den entsprechenden Provider der Werke am Zürichsee AG entrichtet werden. Die Werke am Zürichsee AG rechnet alsdann mit dem Partner ab.

Insbesondere im Zusammenhang mit Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen für temporäre Installationen, solche mit beschränkter Lieferpflicht, für Sonderanwendungen oder für Ergänzungs- und Ersatzenergie können separate Energie-lieferverträge (Individualverträge) abgeschlossen werden, welche die vorliegenden LB ergänzen oder von diesen abweichen können. Soweit nicht anderes

geregelt ist, gehen abweichende Vereinbarungen im Einzelfall diesen Bestimmungen vor.

Der Bezug von Elektrizität, Gas oder Kommunikationsdiensten von der Werke am Zürichsee AG gilt als Anerkennung dieser LB.

2. Art und Qualität der Lieferung

Die Werke am Zürichsee AG liefert dem Kunden je nach Vertragsverhältnis elektrische Energie, Kommunikationsdienste oder Gas in einer branchenüblichen und gesetzeskonformen Qualität. Die Verfügbarkeit am Ort der Ausspeisung richtet sich nach den Bestimmungen über die Netznutzung.

Der Kunde erhält mindestens einmal jährlich Informationen über die Qualität der gelieferten Produkte, Stromkunden über den Strommix und Gaskunden über den Brennwert-Umrechnungsfaktor.

Diese Angaben können unter www.werkezuerichsee.ch aus dem Internet abgerufen werden.

3. Umfang der Lieferung

Die Werke am Zürichsee AG verpflichtet sich, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, die vom Kunden jeweils zur Deckung seines Bedarfs benötigte Menge an Elektrizität, Gas oder Kommunikationsdiensten an den Übergabestellen bereitzustellen. Diese Verpflichtung gilt, solange und soweit der Kunde seinen Verpflichtungen gemäss den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ oder eines individuellen Vertrages nachkommt. Die Verfügbarkeit am Ort der Ausspeisung beim Kunden richtet sich nach den Bestimmungen über die Netznutzung und den Anschluss.

4. Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Lieferung

Betreffend Einzelheiten über die Regelmässigkeit der Lieferungen, mögliche Einschränkungen oder deren Einstellung wird auf die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

5. Messung des Bezugs

Betreffend Einzelheiten zur Bezugsmessung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ verwiesen.

6. Gebühren, Tarife, Preise und Rechnungsstellung

Betreffend Einzelheiten zu den Preisen, Tarifen und Gebühren sowie zur Rechnungsstellung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Tarif-, Gebühren- und Preisblätter verwiesen. Diese sind integrierenden Bestandteil des Liefervertrages.

7. Lieferantenwechsel bei Elektrizitätsversorgung

Will der Elektrizitätskunde den Energielieferanten wechseln, hat er oder ein Bevollmächtigter dies der Werke am Zürichsee AG jeweils schriftlich bis zum 31. Oktober mitzuteilen (vgl. Art. 11 Stromversorgungsverordnung). Der Kunde liefert die folgenden, für einen Wechsel notwendigen Angaben an die Werke am Zürichsee AG: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedaten-Managements und der Abrechnung. Die Netznutzung richtet sich nach den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages.

Die Werke am Zürichsee AG prüft den Antrag innert 10 Arbeitstagen im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen und benachrichtigt den Kunden. Liegen die zum Wechsel notwendigen Angaben vor, vollzieht die Werke am Zürichsee AG den Wechsel auf den 1. Januar des Folgejahres.

Elektrizitätskunden innerhalb der Grundversorgung, das heisst solche mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh, haben keinen Anspruch auf Lieferantenwechsel. Kunden mit einer festen Vertragslaufzeit von mehr als 1 Jahr (Lieferzeitraum) sind während der Vertragslaufzeit an den Liefervertrag gebunden und können den Vertrag nicht vorzeitig auflösen.

8. Schlussbestimmungen

Basis und integrierender Bestandteil dieser LB sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

III NETZANSCHLUSS- UND NETZNUTZUNGS- BEDINGUNGEN (NNB)

**für den Anschluss an die von der Werke am Zürichsee AG betriebenen
Elektrizitäts-, Gas- und Kommunikationsdienste-Netze und für deren Nutzung**

1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen

Diese „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB) gelten für den Anschluss an das Elektrizitäts-, Gas- und Kommunikationsdienste-Netz der von der Werke am Zürichsee AG betriebenen Netze und für deren Nutzung, soweit keine individuelle, abweichende, vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist und soweit nicht die entsprechenden Reglemente der Fachbereiche gelten.

Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden regeln und einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbeziehungen darstellen.

Die Lieferung von Energie und Kommunikationsdiensten ist in einem separaten Liefervertrag geregelt gemäss den Lieferbedingungen (LB).

Netzanschlüsse und die Nutzung der Versorgungsnetze der von der Werke am Zürichsee AG betriebenen Netze werden nach geltendem Recht ausgeführt. Massgebend sind zudem die Vorschriften der Electrosuisse (Schweizerischer Elektrotechnischer Verein) für die Elektrizitäts- und Kommunikationsdienste, die Regelwerke des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) für die Gasanschlüsse und -netze in der jeweils gültigen Fassung.

Mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, der Nutzung eines Anschlusses an die von der Werke am Zürichsee AG betriebenen Versorgungsnetze oder mit dem Abschluss eines Netznutzungsvertrages wird man Kunde der Werke am Zürichsee AG und anerkennt diese NNB sowie die AGB und die weiteren, anwendbaren Bestimmungen, welche in dieser Dokumentation enthalten sind.

2. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Eine Bewilligung der Werke am Zürichsee AG bedürfen

- der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Anlage
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern, welche Netzurückwirkungen verursachen können
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- der Bezug von Energie- oder Kommunikationsdienste für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)
- der Anschluss bzw. die Nutzung eines Arealnetzes bzw. die Nutzung durch Dritte auf einem Areal

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Werke am Zürichsee AG über die Anschlussmöglichkeiten bzw. deren Erweiterungen zu erkundigen.

Das Anschlussgesuch ist auf dem von der Werke am Zürichsee AG herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG geregelt.

Installationen und Geräte werden nur bewilligt und dürfen nur an das Leitungsnetz angeschlossen werden, wenn sie

- ausschliesslich dem Eigengebrauch dienen.
- freie Kapazität vorhanden ist.
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie
- den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie Mess-, Steuer- und Regelanlagen der Werke am Zürichsee AG nicht störend beeinflussen.

- von Inhabern einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (Elektrobereich) oder von Installateuren, welche im Besitz einer Installationsbewilligung sind und gleichzeitig im Register des SVGW gemeldet und aufgeführt sind, installiert werden.

Die Werke am Zürichsee AG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich

- für die Dimensionierung und Steuerung von Anlagen zur Wärme- oder Stromerzeugung.
- für Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Netzbetrieb stören.
- zur rationellen Energienutzung.
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen. Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Das Stromverteilnetz und das Kommunikationsnetz der Werke am Zürichsee AG kann für die Signal- oder Datenübertragung durch Dritte nur mit einer speziellen schriftlichen Bewilligung der Werke am Zürichsee AG genutzt werden. Die Benutzung wird in Rechnung gestellt, sofern sie bewilligt wird.

Einspeisung von Energie und Daten in das Netz der Werke am Zürichsee AG und/oder Ansprüche auf Entschädigung für Energielieferungen des Kunden bedürfen in jedem Fall einer separaten, vertraglichen Regelung.

3. Anschluss an die Verteilanlagen

Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle gegenüber der Kundeninstallation auf dem Grundstück des Kunden erfolgt durch die Werke am Zürichsee AG oder deren Beauftragte.

Die Werke am Zürichsee AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der hausinternen Übergabe- und Messeinrichtungen. Dabei nimmt die Werke am Zürichsee AG auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

Die Werke am Zürichsee AG kann Betreiber von Produktionsanlagen verpflichten, Massnahmen zur Netzstabilität (Spannungshaltung, Einspeiseleistung) zu akzeptieren oder auf erstes Verlangen innert angemessener Frist zu ergreifen. Bei Nichtbeachtung ist die Werke am Zürichsee AG berechtigt, die Lieferzufuhr zu unterbrechen.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Abgrenzung von Eigentum, Instandhaltungspflicht und Haftung sowie technischer Verantwortlichkeit (siehe dazu auch Skizze „Abgrenzungen zwischen der Werke am Zürichsee AG und Kunde“ im Anhang)

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten

- im Bereich Elektrizität: die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers
- im Bereich Kommunikationsdienste: Steckanschluss am Netzzugangsgerät bzw. Hausübergabestelle
- im Bereich Gas: Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung im Gebäude

Die Aufgabenteilung zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden bei Neuanschlüssen, bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen von Netzanschlüssen sowie der mit diesen Arbeiten verbundene Kostenteiler sind im „Anhang zu Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ aufgeführt.

Die Werke am Zürichsee AG erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Diese und weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Die Werke am Zürichsee AG ist ohne Kostenfolge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

Dient ein Hausanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellen des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kunden an

einen so erstellten und finanzierten Netzteil angeschlossen, obliegt der Werke am Zürichsee AG keine Ausgleichspflicht. Es obliegt den Grundeigentümern, sich über eine allfällige anteilige Kostenrückerstattung an den Erstangeschlossenen direkt zu verständigen. Der Entscheid über den Ort des Anschlusses obliegt allein der Werke am Zürichsee AG und der Erstangeschlossene ist verpflichtet, den Anschluss zu dulden.

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte räumt der Werke am Zürichsee AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ausserdem verpflichtet er sich, Verteilstationen, DRM-Stationen und Transformatorenstationen auf seinem Grundstück zu dulden und auf Verlangen der Werke am Zürichsee AG Grunddienstbarkeiten einzuräumen. Das Eigentum an solchen Anlagen bleibt bei der Werke am Zürichsee AG (vgl. Art. 15 a Elektrizitätsgesetz).

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, für Anlagen, Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf den Namen des Netzeigentümers ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag und, im Falle eines Verkaufs des Grundstückes, zur Überbindung dieser Pflicht auf den Grundstücksnachfolger.

Die Anschlussbeiträge für den Anschluss und die Erstellung des Anschlusses zu Lasten des Kunden bemessen sich nach den Gebühren des Reglementes der Werke am Zürichsee AG für die Stromgrundversorgung. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt bzw. plombiert.

Der Netzanschluss für Eigenerzeugungsanlagen oder der Anschluss von Energieerzeugungsanlagen an Hausinstallationen ist ohne Vereinbarung eines separaten Vertrages aus Sicherheitsgründen untersagt. Der Kunde trägt in jedem Falle die Verantwortung für die Sicherheit der Unterbrechung von Stromeinspeisungen im Bedarfsfalle.

Der Anschluss an die Mittelspannungsebene bzw. der Anschluss von Arealnetzen bedarf eines separaten Vertrages.

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben sowie die Ausspeisung so zu nutzen, dass sich keine unzulässigen oder schädlichen Netzurückwirkungen ergeben. Massgebend sind die Normen EN 50160 und D-A-CH-CZ inkl. Ergänzungen.

Bei der Unterschreitung des jeweils erforderlichen Leistungsfaktors kann die Werke am Zürichsee AG den Einbau entsprechender Kompensationsmassnahmen durch den Endverbraucher verlangen.

Den Bezug von Blindenergie zur Erreichung des erforderlichen Leistungsfaktors kann die Werke am Zürichsee AG gemäss ihren üblichen Ansätzen verrechnen.

Der Anschluss Dritter an das Netz des Kunden kann nur in Sonderfällen und nur mit Zustimmung der Werke am Zürichsee AG erfolgen. Erteilt sie diese, so installiert Werke am Zürichsee AG die notwendigen Zähler für jeden Ausspeisepunkt bei den Dritten und teilt eine individuelle Messstellenummer zu. Am Netz des Kunden angeschlossene Dritte mit Anspruch auf Grundversorgung werden durch die Werke am Zürichsee AG versorgt. Es können gegenüber der Werke am Zürichsee keine Kosten für die Nutzung des Netzes des Anschlussnehmers geltend gemacht werden. Der Kunde ermöglicht der Werke am Zürichsee AG die erforderlichen Messungen und den notwendigen Zutritt zu den Messstellen.

4. Ersatzvertrag

Bezieht der Kunde am Ausspeisepunkt elektrische Energie aus dem Netz der Werke am Zürichsee AG, ohne mit einem Dritten einen Vertrag über den Bezug von elektrischer Energie abgeschlossen zu haben, entsteht mit der Werke am Zürichsee AG, auch ein Vertragsverhältnis auf dem Gebiet der Energielieferung, sofern und soweit diese faktisch in der Lage ist, die Energielieferung für alle Kunden mit Priorität für die Grundversorgung aufrecht zu erhalten. In diesem Fall kann die Werke am Zürichsee AG sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung zuzüglich eines Zuschlags dem Endverbraucher in Rechnung stellen. Bei der Bemessung des Preises für die Energielieferung ist in diesem Falle der Tageswert für ungesicherte Energielieferung an der EEX Swissix

peak mit einem angemessenen Zuschlag für die Abgeltung der Umstände und einen angemessenen Gewinn oder ein nachweisbar höherer von der Werke am Zürichsee AG zu bezahlender Preis inklusive Zuschlag massgebend.

Einschränkungen der Energielieferung Dritter sind umgehend anzuzeigen. Unterlässt der Endverbraucher diese Meldung, ist die Werke am Zürichsee AG frei von jeder Haftung und kann Schäden ihrerseits dem Kunden verrechnen.

5. Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die Anschlussbeiträge für eine elektrische Grundversorgung und, wo gewünscht, für die Gasversorgung sowie die Kommunikationsdienste-Versorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Sachzeitwert vorhandener Anlagen zu berücksichtigen.

Anschlussleitungen, die über diese Grundversorgung hinausgehen, sind über zusätzliche und aktuelle Netzkostenbeiträge abzugelten. Wurden den Quartierplanbeteiligten bereits Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt, welche höher sind als die Summe aller Netzkostenbeiträge, welche von den Quartierplanbeteiligten bei einem Anschluss nicht im Rahmen eines Quartierplanverfahrens hätten entrichtet werden müssen, werden keine weiteren Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt. Die Netzanschlusskosten bleiben jedoch geschuldet.

6. Hausinstallation, Schutz von Personen und Werkanlagen

Der Kunde betreibt die an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und Instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Unregelmässigkeiten in ihren Installationen unverzüglich der Werke am Zürichsee AG oder einem Installateur zu melden.

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Gebäudeeigentümer bzw. vom beauftragten konzessionierten Installateur mit Installationsanzeige der Werke am Zürichsee AG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den durch die Werke am Zürichsee AG festgelegten Normen und Vorschriften entsprechen.

Die Werke am Zürichsee AG fordert die Eigentümer von Elektroinstallationen periodisch auf, die Kontrollen gemäss NIV durchzuführen. Bei Erdgasinstallationen werden durch die Werke oder deren Beauftragte periodische Sicherheitskontrollen gemäss Weisung der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt.

Der Kunde ermöglicht den von der Werke am Zürichsee AG beauftragten Mitarbeitern bei Bedarf den jederzeitigen Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Werke am Zürichsee AG zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

7. Arealnetze

Wird ein Arealnetz neu erstellt oder werden an eine bestehende Kundenanlage Dritte angeschlossen, hat die Werke am Zürichsee AG das Recht, die neue oder bestehende Transformatorenstation zur Sicherstellung der Grundversorgung zu nutzen oder vom Kunden die hierzu notwendigen Kapazitäten gegen einmalige Entschädigung des Zeitwertes basierend auf den historischen Anschaffungswerten im Miteigentum zu übernehmen.

8. Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Netznutzung

Die Werke am Zürichsee AG verpflichtet sich, die von ihr betriebenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, Instand zu halten

sowie die Netze und die dazugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung bereitzustellen.

Für weitere Einzelheiten betreffend Regelmässigkeit der Lieferungen, mögliche Einschränkungen oder deren Einstellung wird auf die entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ als massgebenden Vertragsbestandteil verwiesen.

9. Mess- und Druckregeleinrichtungen

Die für die Messung des Energieverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen, Zähler und Druckregler (Erdgas) werden von der Werke am Zürichsee AG geliefert und montiert. Die Installation des Kunden muss mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet und die Verbindung zur Datenübermittlung zur Werke am Zürichsee AG bzw. der von ihr bezeichneten Stelle gewährleistet sein, wenn er den Netzzugang für Marktbeschaffungen in Anspruch nimmt. Messbetriebsverantwortliche ist in jedem Fall die Werke am Zürichsee AG. Diese Geräte bleiben im Eigentum der Werke am Zürichsee AG bzw. des jeweiligen Netzeigentümers und werden auf deren Kosten Instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Zähl- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Werke am Zürichsee AG. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt. Des Weiteren gilt Art. 8 Abs. II StromVV.

Die Kosten der Montage und Demontage sämtlicher Zähler, Messeinrichtungen und Regler durch die Werke am Zürichsee AG gehen zu Lasten der Kunden.

Die Abgeltung der Messdatenbereitstellung für die Verrechnung ist Bestandteil der Abgeltung für die Netznutzung und abhängig von den gesetzlichen Vorgaben für die je nach Kundenkategorie notwendige Messdatenbereitstellung.

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen oder Druckregler ohne Verschulden der Werke am Zürichsee AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Die Messgeräte der

Werke am Zürichsee AG bzw. der Netzeigentümer dürfen in jedem Falle nur durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der Werke am Zürichsee AG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Werke am Zürichsee AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Werke am Zürichsee AG unverzüglich anzuzeigen.

10. Messung des Energiebezugs

Für die Feststellung des Energiebezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung von Zählern, Mess- und Druckregeleinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG. Die Werke am Zürichsee AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Der Kunde gewährt der Werke am Zürichsee AG den Zugang zu diesen Einrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Diese werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung er-

mittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Werke am Zürichsee AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so hat die Werke am Zürichsee AG die Abrechnungen für diese Dauer entsprechend anzupassen, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste auf durch Lecks, Erd- oder Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

11. Kündigung von Netzanschluss- und Netznutzung

Der Vertrag über den Anschluss an das Elektrizitäts- und Gasnetz und die entsprechende Netznutzung ist für 10 Jahre ab der Erstellung oder Erweiterung des Anschlusses fest abgeschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der festen bzw. verlängerten Vertragslaufzeit unter der Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt, so verlängert er sich jeweils ohne weiteres um weitere 5 Jahre. Vorbehalten bleiben die von den Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach im Rahmen ihrer Rechtsetzungskompetenz erlassenen Bestimmungen, insbesondere allfällige Bestimmungen in Energieplänen.

Der Kunde mit der Berechtigung zum Netzzugang ist verpflichtet, mindestens 30 Arbeitstage vor dem Beginn bzw. Ende eines mit einem Dritten abgeschlossenen Energieliefervertrages schriftlich das genaue Datum des Beginns des Vertrages bzw. der Vertragsbeendigung mit dem neuen Energielieferanten sowie die erforderlichen Abwicklungsdaten bekanntzugeben. Andernfalls kann die Energielieferung des Dritten nicht umgesetzt werden und der Kunde, welcher Energie bezieht, gilt als von der Werke am Zürichsee AG beliefert, sofern und soweit diese in der Lage ist, Energie zu liefern.

Der Vertrag über den Anschluss an das Kommunikationsnetz ist für 10 Jahre ab der Erstellung oder Erweiterung des Anschlusses fest abgeschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der festen bzw. verlängerten Vertragslaufzeit unter der Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt, so verlängert er sich jeweils ohne weiteres um weitere 2 Jahre.

Der Vertrag über die Nutzung des Kommunikationsnetzes kann nach einer Mindestvertragsdauer von 6 Monaten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bis zum Ende des Netznutzungsvertrages sind die Entgelte für Kommunikationsdienste und Netznutzung geschuldet. Die Kündigung der Netznutzung bewirkt nicht die Kündigung des Anschlussvertragsverhältnisses.

Im Falle des Wegzugs aus dem Versorgungsgebiet hat eine möglichst frühzeitige Meldung an die Werke am Zürichsee AG zu erfolgen.

Im Fachbereich Kommunikationsdienste ist eine Umstellung auf digitales Fernsehen und / oder andere digitale Dienste sowie Anpassungen und/oder Erweiterungen entsprechender Dienstleistung jederzeit möglich, vorausgesetzt, die Netznutzung erfolgt weiterhin gemäss diesem Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag mit der Werke am Zürichsee AG oder deren jeweiligen Partner.

Bei Übertragung des Eigentums am Grundstück ist der Anschluss- und Netznutzungsvertrag vom veräussernden Grundstückseigentümer auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

12. Schlussbestimmungen

Basis und integrierender Bestandteil dieser „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB) sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB).

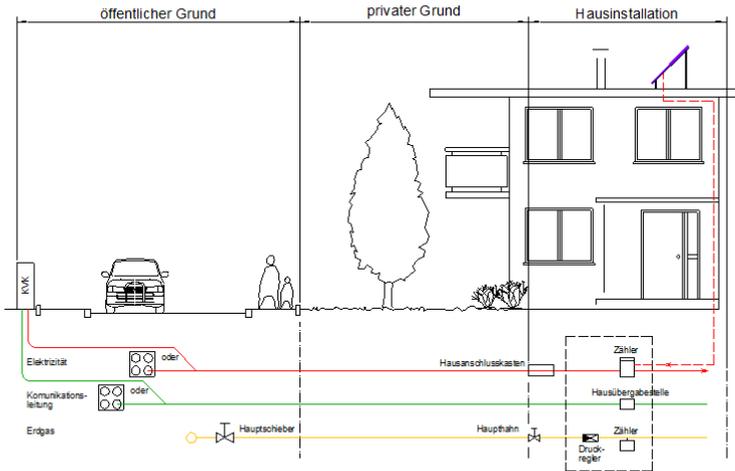
13. Anhang

Regelung der Arbeitsausführung und Kostenverteilung bei Neuanschlüssen an das Elektrizitäts-, Gas- und Kommunikationsdienste-Netz sowie bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an diesen Anschlüssen. Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil dieser NNB (3 Seiten).

Anhang

Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen

Dieser Anhang hat die Abgrenzung von Eigentum, Haftung, Instandhaltungspflicht und der technischen Verantwortlichkeit sowie die Regelung der Arbeitsausführung mit Kostenverteiler zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden bei Netzanschlüssen zum Gegenstand.



Neuanschluss und Ersatz von Anschlüssen an neuer Lage												
Arbeitsgattung	Arbeitsausführung						Kostenübernahme					
	Strom		Gas		Komm.		Strom		Gas		Komm.	
	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund												
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾		X ³⁾		X ³⁾			X		X		X
• Tiefbau/Grabarbeiten	X ²⁾		X ²⁾		X ²⁾			X		X		X
• Verlegen von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X		X		X			X		X		X
• Verlegen von Kabeln	X				X			X				X
Installationen ab Grundstücksgrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)												
• Planung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾		X ³⁾		X ³⁾			X		X		X
• Tiefbau/Grabarbeiten		X ¹⁾		X ¹⁾		X ¹⁾		X		X		X
• Verlegen von Rohranlagen inkl. Materiallieferung		X	X			X		X		X		X
• Verlegen von Kabeln	X				X			X				X
Hausinstallation												
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X		X		X		X		X
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X		X		X			X	X			X
• Installationskontrolle (Bauabnahme)		X	X		X			X	X			X
Mess- und Druckregleinrichtungen												
• Details siehe unter Kapitel 9.												
Netzkostenbeiträge												
• Netzkostenbeitrag als Beitrag zur Netzinfrastruktur								X				

Legende:

¹⁾ Vergabe oder Erledigung der Arbeiten durch Werke in Absprache mit dem Kunden

²⁾ Vergabe der Arbeiten durch Kunde in Absprache mit den Werken

³⁾ Planung in gegenseitiger Absprache

Ersatz an gleicher Lage, Änderung, Erweiterung, Reparatur und Unterhalt von Anschlussleitungen												
Arbeitsgattung	Arbeitsausführung						Kostenübernahme					
	Strom		Gas		Komm.		Strom		Gas		Komm.	
	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde	Werke	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund												
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾		X ³⁾		X ³⁾		X		X		X	
• Tiefbau/Grabarbeiten	X		X		X		X		X		X	
• Reparatur oder Verlegen von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X		X		X		X		X		X	
• Reparatur oder Verlegen von Kabeln	X				X		X				X	
Installationen ab Grundstücksgrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)												
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾		X ³⁾		X ³⁾			X		X		X
• Tiefbau/Grabarbeiten		X ¹⁾		X ¹⁾		X ¹⁾		X		X		X
• Reparatur oder Verlegen von Rohranlagen inkl. Materiallieferung		X ¹⁾	X			X ¹⁾		X		X		X
• Reparatur oder Verlegen von Kabeln	X				X		X	X ⁵⁾			X	X ⁵⁾
Hausinstallation												
• Anpassung der Installation durch Installateur		X		X		X		X		X		X
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X		X		X			X	X			X
• Installationskontrolle (Baubahnahme)		X	X		X			X	X			X
Netzkostenbeiträge												
• Netzkostenbeitrag als Beitrag zur Netzinfrastruktur								X ⁴⁾				

Legende:

¹⁾ Vergabe oder Erledigung der Arbeiten durch Werke in Absprache mit dem Kunden

²⁾ Vergabe der Arbeiten durch Kunde in Absprache mit den Werken

³⁾ Planung in gegenseitiger Absprache

⁴⁾ Fällig bei Erweiterung

⁵⁾ Kann das Kabel infolge alten Deckstein- oder Rohranlagen nicht ohne Grabarbeiten ersetzt werden, gehen sämtliche Aufwendungen für die Grabarbeiten inkl. Wiederinstandstellungen zu Lasten des Kunden

IV REGLEMENT FÜR DIE STROMGRUNDVERSORGUNG

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement für die Stromgrundversorgung regelt die Beziehungen innerhalb der Elektrizitätsgrundversorgung zwischen den Endverbrauchern bzw. den Grundeigentümern und der Werke am Zürichsee AG mit Ausnahme derjenigen Kunden, welche bereits bisher oder neu in einem vertraglichen Verhältnis stehen. Vertragliche Verhältnisse sind als solche bezeichnet. Die Werke am Zürichsee AG können für ihre Leistungen jederzeit von diesem Reglement abweichende Verträge mit den Kunden abschliessen.

2. Grundlagen des Bezugsverhältnisses

Ergänzend zu diesem Reglement sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) sowie die Lieferbedingungen (LB) als integrierter Bestandteil dieses Reglements anwendbar, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen.

3. Verweis auf weitere Grundlagen

Elektrizitätslieferung, Netzanschlüsse und die Netznutzung der Werke am Zürichsee AG werden nach geltendem Recht ausgeführt, insbesondere dem Stromversorgungsgesetz (StromVG), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und dem Elektrizitätsgesetz (EleG). Massgebend sind zudem die Vorschriften der Electrosuisse (Schweizerischer Elektrotechnischer Verein) für das Elektrizitätsnetz in der jeweils gültigen Fassung.

4. Wechsel aus der Grundversorgung

Kunden, welche mehr als 100 MWh Elektrizität im Jahr verbrauchen, können in Anwendung und unter den weiteren Voraussetzungen von Art. 11 StromVV jeweils per 31. Oktober der Werke am Zürichsee AG mitteilen, dass sie auf die Grundversorgung verzichten und ab dem 1. Januar des folgenden Jahres den Netzzugang in Anspruch nehmen.

Das Begehren um den Wechsel aus der Grundversorgung muss den Berechtigten und die Verbrauchsstätte genau bezeichnen und vom Kunden bzw. von im Handelsregister eingetragenen Personen unterzeichnet sein. Bei einer wirtschaftlichen Einheit müssen die Namen der an der Verbrauchsstätte miteinbezogenen Unternehmen der wirtschaftlichen Einheit aufgeführt werden. Bei Fehlen der relevanten Beweise setzt die Werke am Zürichsee AG eine kurze Nachfrist von max. 10 Tagen an. Verfällt dieser Termin, so ist die Werke am Zürichsee AG berechtigt, den Netzzugang zu verweigern.

5. Gebühren, Tarife, Preise und Rechnungsstellung

Die Einzelheiten zu den Preisen, Tarifen und Gebühren sowie zur Rechnungsstellung werden in den entsprechenden Bestimmungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" geregelt.

6. Anschlusskosten

6.1 Anschlussbeiträge

Die Werke am Zürichsee AG erhebt für den Netzanschluss an das Leitungsnetz (Haupt- und Versorgungsleitung) einen Anschlussbeitrag. Dieser ist für einen bestimmten Anschluss pro Objekt je einmalig zu leisten und setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur des Netzeigentümers.

6.2 Bemessung

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Gebührenblatt erhoben.

Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach der effektiv installierten Anschlussleistung gemäss Absicherung im Hausanschlusskasten und wird gemäss Gebührenblatt erhoben.

Beim Abbruch und Ersatz einer Liegenschaft wird der Anschluss als Neuanschluss behandelt. Die bisherige Anschlussleistung wird angerechnet, sofern der Ersatzbau innert fünf Jahren ausgeführt wird. Andernfalls wird von einem Neuanschluss ausgegangen.

Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

6.3 Grundstück-Erschliessungskosten

Grundstück-Erschliessungskosten im Rahmen von Quartierplänen oder privaten Erschliessungen werden zusätzlich auf Grund der effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

6.4 Gebühren

Die Werke am Zürichsee AG regelt die Anschlussbeiträge in einem separaten Gebührenblatt.

6.5 Ausnahmen Netzkostenbeitrag

Für Bauanschlüsse und andere temporäre Anschlüsse wird während höchstens zwei Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben.

6.6 Verminderung der Anschlussleistung

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussbeiträgen.

6.7 Verrechnung und Leistungsmessung der Anschlussbeiträge

Der provisorische Netzkostenbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss auf Grund der effektiven Anschlussleistung. Der Netzanschlussbeitrag kann ebenfalls vor Baubeginn erhoben werden.

Die Anschlussbeiträge sind vom Grundeigentümer geschuldet.

6.8 Weitere Kosten

Alle weiteren, im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer im Rahmen des Netzanschlussbeitrages zu tragen.

6.9 Anteilmässige Kosten

Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung gleichzeitig angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Privatstrassen. Es liegt im Ermessen der Werke am Zürichsee AG sich, je nach Grösse und Wichtigkeit der Leitungen, an den Kosten für einen Ersatz dieser zu beteiligen.

6.10 Solidarische Haftung

Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Anschlussbeiträge und weiteren Kosten solidarisch.

7. Verfügung

Wird der Anschlussbeitrag oder der Elektrizitätstarif bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, erlässt die Werke am Zürichsee AG eine Verfügung.

8. Stichtag Rechnungstellung des Netzkostenbeitrags

Als Stichtag für die Rechnungstellung des Netzkostenbeitrages nach altem oder neuem Reglement gilt das Datum der Baufreigabe durch die Bau- und Planungskommission.

9. Integrierender Bestandteil dieses Reglements

Die Gebührenblätter betreffend die Tarife für den Elektrizitätsbezug, die Netznutzung und den Netzanschluss bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

V GEBÜHRENBLATT ANSCHLUSSBEITRAG STROM

1. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

2. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob für einen Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Erneuerungen oder Reparaturen werden nach Aufwand verrechnet.

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für den elektrischen Anschluss ab Verteilnetz (Kabelverteilkabine oder Kabelleitung) bis zum Hausanschlusskasten (HAK) und beinhaltet folgende Lieferungen und Leistungen:

- Planung und Koordination
- Leitungsverlegung inkl. Material (Anschlusselemente an Versorgungsleitung, Rohre, Kabel, Hauseinführung, Hausanschlusskasten, Bereitstellung und Montage Stromzähler)
- Einmessen und Nachführung der Katasterpläne

Auf Wunsch kann vorgängig durch die Werke am Zürichsee AG eine Kostenschätzung erstellt werden. Bei Bedarf (z.B. bei einem Netzbauprojekt) können auch Pauschalbeiträge offeriert und verrechnet werden.

3. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist ein Beitrag an die vorgelagerte Infrastruktur wie Verteilkabinen, Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Trafostationen. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der maximal zugesprochenen Anschlussleistung in kVA.

Er wird von der Werke am Zürichsee AG festgelegt.

Die Gebühr pro kVA beträgt CHF 250.- (exkl. MWST).

4. Verrechnung Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag

Der provisorische Netzkostenbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Basis dafür ist die vom Bauherrn bestellte Anschlussleistung in kVA. Ohne schriftliche Bestellung und ohne Angabe der voraussichtlichen Anschlussleistung kann kein Anschluss dimensioniert/erstellt werden. Vor Baubeginn ist der provisorische Netzkostenbeitrag zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach effektiver Anschlussleistung in kVA nach Bauabschluss. Der Netzkostenbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

Die Verrechnung des Netzanschlussbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten. Die Werke am Zürichsee AG kann vor Arbeitsbeginn Akontozahlungen einverlangen.

5. Stichtag für Verrechnung

Als Stichtag für die Verrechnung der Anschlussbeiträge nach altem oder neuem Reglement gilt das Datum der Baufreigabe durch die Bau- und Planungskommission.

6. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen des Reglements für die Stromversorgung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB).

VI REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

Die Werke am Zürichsee AG liefert Wasser und erstellt, betreibt und unterhält die dafür nötige Infrastruktur im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der Netzanstalt Zollikon, der Netzanstalt Küsnacht, sowie der Energie und Wasser Erlenbach AG und den Vereinbarungen mit dem Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von der Werke am Zürichsee AG erlassenen Gebühren und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Werke am Zürichsee AG und den Personen, die Leistungen gemäss diesem Reglement in Anspruch nehmen.

1.2 Spezielle Vereinbarungen

Die Werke am Zürichsee AG kann bei sachlicher Begründung spezielle vertragliche Vereinbarungen mit Abweichungen von diesem Reglement treffen.

1.3 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gelten die Grundeigentümer, nach Wahl der Werke am Zürichsee AG auch die Mieter bzw. Pächter. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.

1.4 Haftung für gemeinsame Messeinrichtungen

Besteht für mehrere Wasserbezüger eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Reglement.

1.5 Grundeigentümer

Als Grundeigentümer gelten die Eigentümer sowie die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentumseinheiten und Bauberechtigten.

1.6 Eigentümer von Hausinstallationen

Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte). Die Hausinstallationen liegen im Verantwortungsbereich der Eigentümer. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Hausinstallation.

1.7 Lieferverhältnis

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss an das Leitungsnetz bzw. mit dem Bezug von Wasser oder bei besonderen Lieferverhältnissen mit Abschluss eines Vertrages und endet zu dem in der korrekt erfolgten Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

1.8 Eigentum

Die Netzanschlussleitungen im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der Werke am Zürichsee AG. Die Anschlussleitungen im privaten Grundstück sind im Eigentum des Grundeigentümers, über dessen Grundstück die Leitung führt.

Die Verantwortung sowie die Kosten für den Unterhalt der Anschlussleitungen trägt der Grundeigentümer, dem der Anschluss dient. Die Werke am Zürichsee AG kann verlangen, dass diese Unterhaltspflicht wahrgenommen wird und ist überdies berechtigt, den Unterhalt der Anschlussleitungen selbst zu Lasten und auf Kosten des Grundeigentümers, dem der Anschluss dient, vorzunehmen.

Die Wasserzähler inkl. allfälliger Fernableseeinrichtungen bleiben im Eigentum der Werke am Zürichsee AG und werden durch diese unterhalten (siehe auch Skizze „Abgrenzungen zwischen der Werke am Zürichsee AG und Kunde“ im Anhang und Ziffer 3.2 Grenzstelle nachfolgend).

1.9 Lieferaufnahme

Die Werke am Zürichsee AG nimmt die Lieferung auf, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Wasserbezügers erfüllt sind, wie allfällige Sicherstellungen und dergleichen.

1.10 Vorübergehender Wasserbezug

Wird Wasser saisonal oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.

1.11 Spezielle Lieferverhältnisse

Für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann die Werke am Zürichsee AG besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen, die von diesem Reglement und von den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

1.12 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine eigene Anlage verfügen, welche nach den gesetzlichen Vorgaben einwandfreies Wasser liefert.

Im Falle von privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt die Werke am Zürichsee AG keine Verantwortung für die Wasserqualität. Die Rücklieferung in das von der Werke am Zürichsee AG betriebene Netz ist verboten.

1.13 Beizug von Dritten

Die Werke am Zürichsee AG ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

1.14 Übertragbarkeit

Das reglementarische Verhältnis geht mit dem Eigentumsantritt auf den Erwerber über, wobei der bisherige Grundeigentümer für seinen Bezug bis zur Übertragung des Eigentums haftbar bleibt.

Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Werke am Zürichsee AG, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Im Falle der Übertragung eines Grundstückes ist der Grundstückseigentümer zur Übertragung der Verträge mit der Werke am Zürichsee AG an den Rechtsnachfolger verpflichtet.

2. Leitungsnetz, Definitionen

2.1 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Netzanchlussleitungen bis zum Hauptabsperrventil.

2.2 Hauptleitungen (Basiserschliessung)

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Netzananschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Werke am Zürichsee AG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und/oder aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) auf ihre Kosten erstellt.

2.3 Versorgungsleitungen (Groberschliessung)

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Netzananschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Werke am Zürichsee AG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und/oder aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der jeweiligen Netzgesellschaft über.

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die Anschlussbeiträge direkt den Quartierplanbeteiligten belastet. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Erweiterung der bestehenden Versorgungsleitungen und der Sachzeitwert vorhandener Anlagen zu berücksichtigen.

2.4 Netzanschlussleitungen (Hausanschluss)

Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von der Werke am Zürichsee AG bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Das Hauptabsperrventil bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation (siehe Abgrenzungsskizze im Anhang).

3. Anschluss an die Verteilanlagen

3.1 Netzanschlussleitungen

Die Werke am Zürichsee AG gewährleistet den Netzanschluss im Rahmen des gemäss Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) erschlossenen Gemeindegebietes. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle gegenüber der Hausinstallation auf dem Grundstück des Kunden erfolgt durch die Werke am Zürichsee AG oder dessen Beauftragte.

Die Werke am Zürichsee AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der hausinternen Übergabe- und Messeinrichtungen. Dabei nimmt die Werke am Zürichsee AG auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

3.2 Grenzstelle

Die Grenzstelle ist massgebend für die Abgrenzung von Eigentum, Instandhaltungspflicht und Haftung sowie technischer Verantwortlichkeit (siehe auch Skizze „Abgrenzungen zwischen der Werke am Zürichsee AG und Kunde“ im Anhang).

Grenzstelle ist am Ort des Übergangs der Leitung vom öffentlichen auf den privaten Grund.

3.3 Aufgabenteilung

Die Aufgabenteilung zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden bei Neuanschlüssen, bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen von Netzanschlüssen sowie der mit diesen Arbeiten verbundene Kostenteiler sind im „Anhang Reglement für die Wasserversorgung“ aufgeführt.

3.4 Bauliche Veränderungen

Bedingen bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Bezügers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung oder müssen Anschlussleitungen durch solche grösseren Kalibers ersetzt werden, so fallen die dadurch entstehenden Kosten und bei Erweiterung auch der Netzkostenbeitrag zu Lasten des Gebäudeeigentümers oder Wasserbezügers.

3.5 Eine Liegenschaft

Die Werke am Zürichsee AG erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Dieser und weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

3.6 Mehrere Liegenschaften

Die Werke am Zürichsee AG ist ohne Kostenfolge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

Dient ein Hausanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellen des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kunden an einen erstellten und finanzierten Netzteil angeschlossen, obliegt der Werke am

Zürichsee AG keine Ausgleichungspflicht. Es obliegt den Grundeigentümern, sich über eine allfällige Kostenrückerstattung an den Erstangeschlossenen direkt zu verständigen. Der Entscheid über den Ort des Anschlusses obliegt allein der Werke am Zürichsee AG und der Erstangeschlossene ist verpflichtet, den Anschluss zu dulden. Es liegt im Ermessen der Werke am Zürichsee AG, sich je nach Grösse und Wichtigkeit der Leitungen an den Kosten dieser zu beteiligen.

3.7 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte räumt der Werke am Zürichsee AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

3.8 Dienstbarkeiten

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, für Anlagen, Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

3.9 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, temporäre Bewässerungsanlagen usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

3.10 Unbenutzte Anschlussleitungen

Dauernd und auf unbestimmte Zeit unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Qualitätsgründen zu Lasten des Grundeigentümers bei der Versorgungsleitung vom Leitungsnetz abgetrennt. Will der Eigentümer diese jedoch innert 12 Monaten nach Ankündigung der Abtrennung wiederverwenden, hat er dies der Werke am Zürichsee AG schriftlich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum der Abtrennungsankündigung, mitzuteilen. Der Entscheid obliegt der Werke am Zürichsee AG.

3.11 Änderungen und Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Änderungen, wie z.B. eine Änderung der Wasserhärte, können durch die Werke am Zürichsee AG ohne Kostenansprüche der Eigentümer ausgeführt werden.

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (nicht mit Fäkalien verschmutztes Wasser) ist den Werken am Zürichsee AG zu melden. Die Installation des so genutzten Wassers ist strikt von der Trinkwasserinstallation zu trennen und es darf keine Verbindung bestehen.

4. Hausinstallation, Schutz von Personen und Anlagen

4.1 Verantwortung des Kunden

Der Kunde betreibt die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und Instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Kunden sind verpflichtet, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Werke am Zürichsee AG zu melden.

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Gebäudeeigentümer bzw. vom beauftragten, konzessionierten Installateur mit Installationsanzeige der Werke am Zürichsee AG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den durch die Werke am Zürichsee festgelegten Normen und Vorschriften entsprechen.

4.2 Zutritt

Der Kunde ermöglicht den von der Werke am Zürichsee AG beauftragten Mitarbeitenden bei Bedarf den jederzeitigen Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

4.3 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde bzw. Grundeigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Werke am Zürichsee AG zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

5. Anschlussbedingungen

5.1 Anmeldung

Anmeldungen für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Netzanschlussleitungen sind der Werke am Zürichsee AG vom Grundeigentümer oder von dessen bevollmächtigtem Vertreter rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen. Mit der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Anschlussleistung, Belastungswerte, Situation, Grundriss, Schnitt sowie Projektierungsunterlagen im Doppel) zu übergeben.

Bei einer Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann die Werke am Zürichsee AG vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Allfällig notwendig und geplante Löscheinrichtungen sind mit den Planunterlagen abzugeben. Bei der Überbauung einzelner Parzellen bestimmt die Werke am Zürichsee AG die Art und Zahl der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.

Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Grundeigentümers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb genommenen Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der Werke am Zürichsee AG stattzufinden. In jedem Falle sind Anschlussgesuche, Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung und Änderung von Installationen vor der Bestellung der betreffenden Objekte an die Werke am Zürichsee AG zu richten. Es ist deren Genehmigung abzuwarten.

5.2 Zulassung, Verweigerung

Anschlüsse und Installationen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den eigenen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

5.3 Spezielle Wasseranschlüsse

Für private Feuerlöscheinrichtungen, Kühlanlagen, Schwimmbäder sowie Anlagen mit sehr hohen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke, prüfen die Werke am Zürichsee AG, ob spezielle Anschlüsse und Anschlussbedingungen notwendig sind.

Die Werke am Zürichsee AG kann an solche Wasserabgaben auch nachträglich jederzeit besondere Auflagen knüpfen.

6. Anschlusskosten

6.1 Anschlussbeiträge

Die Werke am Zürichsee AG erhebt für den Netzanschluss an das Leitungsnetz (Haupt- und Versorgungsleitung) einen Anschlussbeitrag. Dieser ist für einen bestimmten Anschluss pro Objekt je einmalig zu leisten und setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur des Netzeigentümers.

6.2 Bemessung

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Gebührenblatt erhoben.

Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach den angeschlossenen Belastungswerten gemäss den jeweils aktuellen Richtlinien des

Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen) und wird gemäss Gebührenblatt erhoben.

Beim Abbruch und Ersatz einer Liegenschaft wird der Anschluss als Neuanschluss behandelt. Die bisherigen Belastungswerte werden angerechnet, sofern der Ersatzbau innert fünf Jahren ausgeführt wird. Andernfalls wird von einem Neuanschluss ausgegangen.

Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Wenn die bisherige Anschlussleistung vom aktuellen Grundeigentümer nicht mehr beigebracht werden kann, so liegt die Bestimmung sowie Anrechnung der bisherigen Anschlussleistung im Ermessen der Werke am Zürichsee AG.

6.3 Gebührenblatt

Die Werke am Zürichsee AG regelt diese Beiträge gemäss den Richtlinien von Art. 4 der Statuten der Netzanstalt Küsnacht, Art. 4 der Statuten der Netzanstalt Zollikon und nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 1. Dezember 2008.

6.4 Publikation

Dieses Reglement, die Gebühren und die Tarife und deren Änderungen werden in geeigneter Weise publiziert. Diese bzw. Änderungen derselben werden für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation verbindlich soweit nicht ein anderes Datum in der Publikation genannt ist.

6.5 Besondere Anschlusskosten

Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder liegt sein Grundstück ausserhalb des erschlossenen Gebietes, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung der Basiserschliessung angemessen zu beteiligen.

6.6 Verminderung der Anschlussleistung

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussbeiträgen.

6.7 Verrechnung und Leistungsmessung der Anschlussbeiträge

Der provisorische Netzkostenbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss auf Grund der effektiven Belastungswerte. Der Netzanschlussbeitrag kann ebenfalls vor Baubeginn erhoben werden.

Die Anschlussbeiträge sind vom Grundeigentümer geschuldet.

6.8 Verfügung

Wird der Anschlussbeitrag bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, erlässt die Werke am Zürichsee AG eine entsprechende einsprachefähige Verfügung.

6.9 Weitere Kosten

Alle weiteren im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer im Rahmen des Netzanschlussbeitrages zu tragen und werden gleichzeitig verrechnet.

6.10 Solidarische Haftung

Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Anschlussbeiträge und weiteren Kosten solidarisch.

6.11 Ausnahmen Netzkostenbeiträge

Für Bauanschlüsse und andere temporäre Anschlüsse wird während höchstens zwei Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben.

7. Feuerlöscheinrichtungen

7.1 Öffentliche Einrichtungen

Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein. Anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Werke am Zürichsee AG erfolgen.

7.2 Private Grundstücke

Die Werke am Zürichsee AG ist im Sinne von § 232 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und zu betreiben. Die Hydranten werden von der Werke am Zürichsee AG erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der jeweiligen Netzgesellschaft.

7.3 Unbewilligte Wasserentnahme

Wird ab Hydrant ohne Genehmigung der Werke am Zürichsee AG Wasser bezogen, so ist die Werke am Zürichsee AG berechtigt, nebst dem von der Werke am Zürichsee AG geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Strafanzeige durch die Werke am Zürichsee AG bleibt vorbehalten.

7.4 Private Einrichtungen

Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der Werke am Zürichsee AG innert 48 Stunden zu melden.

8. Hausinstallation

8.1 Definition

Alle nach dem Hauptabsperrventil installierten Leitungen, Apparate und Geräte sind Bestandteil der Hausinstallation, ausgenommen davon ist die Messeinrichtung.

8.2 Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Anweisungen der Werke am Zürichsee AG auszuführen.

8.3 Weiterleitung

Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der Werke am Zürichsee AG gestattet.

8.4 Installationsbewilligung

Installationsberechtigt sind Personen, welche im Register Wasser des SVGW gemeldet und aufgeführt sind.

Installationsberechtigte haben für die Erstellung, Änderung und Erweiterung der Hausinstallationen eine Bewilligung der Installationskontrolle der Werke am Zürichsee AG einzuholen.

Vor Erhalt der Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden.

8.5 Erteilung einer provisorischen Installationsberechtigung

Die Werke am Zürichsee AG kann in Ausnahmefällen für Einzelobjekte provisorische, zeitlich beschränkte Installationsberechtigungen an noch nicht im

Register eingetragene Personen, resp. Unternehmen vergeben, wenn die Voraussetzungen gemäss SVGW erfüllt sind.

8.6 Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung schriftlich auf Formularen der Werke am Zürichsee AG an diese zu richten.

8.7 Unterhalt

Hausinstallationen und Apparate sind durch den Grundeigentümer in einwandfreiem Zustand zu halten.

8.8 Erdung

Der Eigentümer der Hausinstallation ist für eine korrekte Hauserdung verantwortlich. Bei Leitungsersatz oder Reparatur kann die Erdung nicht mehr über die Wasserleitung geführt werden. Der Eigentümer ist für den Ersatz der Erdung verantwortlich und hat auch die Änderungskosten selber zu tragen (siehe Regionale Werkvorschriften Zürich). Neue Erder müssen immer mindestens den Leitsätzen SEV 4113:2008, bei Blitzschutz zusätzlich der SEV 4022:2008 oder deren Nachfolgerichtlinien entsprechen.

8.9 Abnorme Erscheinungen

Der Wasserbezüger ist verpflichtet, bei allfälligen Unregelmässigkeiten in den Hausinstallationen sofort der Werke am Zürichsee AG oder einen zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Unternehmen Meldung zu erstatten.

8.10 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Werke am Zürichsee AG und Dritten für alle Schäden, die er oder seine Mieter und Pächter durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

8.11 Kontrolle

Die Werke am Zürichsee AG oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der Werke am Zürichsee AG in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

Der Grundeigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann sie die Wasserversorgung auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrollen auf Verlangen der Grundeigentümer werden unter Verrechnung des Aufwandes ausgeführt.

Die Werke am Zürichsee AG kann in ihrem eigenen Interesse Stichprobenkontrollen bei allen Installationen kostenlos durchführen. Werden dabei Mängel festgestellt, trägt der Eigentümer die gesamten Kosten dieser Kontrolle und der daraus resultierenden Mängelbehebung.

8.12 Haftpflicht

Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallation durch die Werke am Zürichsee AG wird keine Haftpflicht der Werke am Zürichsee AG begründet. Die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation wird durch die Kontrolle nicht eingeschränkt.

8.13 Zutritt zu den Anlagen

Den Beauftragten der Werke am Zürichsee AG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

9. Beendigung des Lieferverhältnisses

9.1 Abmeldung

Das Lieferverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Wasserbezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche Abmeldung beendet werden. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

9.2 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung der bezogenen Wassermenge gemäss Ziffer 15 bis zur Ablesung am Ende eines Lieferverhältnisses.

9.3 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der Werke am Zürichsee AG vom Verkäufer mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstage vor der Eigentumsübertragung schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Der bisherige Eigentümer hat dabei seine neue Adresse bekannt zu geben.

9.4 Vorübergehend ungenutzte Anlageteile

Wird ein bestehendes Lieferverhältnis mit einem Mieter oder Pächter ohne Unterbruch des Netzanschlusses beendet und nicht durch ein neues Lieferverhältnis mit einem neuen Mieter oder Pächter ohne Zeitverzug abgelöst, so entsteht ein Lieferverhältnis mit dem Grundeigentümer.

9.5 Aufhebung der Netzanschlussleitung

Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Wasserlieferung

10.1 Gegenstand

Die Werke am Zürichsee AG ist verpflichtet, den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern gestützt auf dieses Reglement Trinkwasser zu liefern.

10.2 Qualität

Die Werke am Zürichsee AG ist verantwortlich für die Trinkwasserqualität bis zum Hauptabsperrenteil der Hausinstallation. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

10.3 Beschaffenheit

Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes übernimmt die Werke am Zürichsee AG keine Verpflichtung.

10.4 Regelmässigkeit

Die Werke am Zürichsee AG liefert den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern ständig in ausreichender Menge Trinkwasser, soweit die technischen Einrichtungen und die eigenen Bezugsmöglichkeiten der Werke am Zürichsee AG dies erlauben (vorbehalten Ziff. 10.5).

10.5 Einschränkungen von Netznutzung und Lieferung infolge Ereignissen

Die Werke am Zürichsee AG hat das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser einzuschränken oder ganz einzustellen

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schnee-

druck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbußen infolge Wassermangels

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr bei Lieferengpässen oder Systemausfällen
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen

Die Werke am Zürichsee AG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Wasserbezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Verunreinigungen entstehen können.

10.6 Einschränkung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
- rechtswidrig Leistungen der Werke am Zürichsee AG bezieht
- dem Beauftragten der Werke am Zürichsee AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung und/oder Trinkwasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglementes für die Wasserversorgung oder anderer gegenseitiger Verträge verstösst

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Sachgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung von Netznutzung und Lieferung durch die Werke am Zürichsee AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Werke am Zürichsee AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

10.7 Vorsichtsmassnahmen

Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch, der Wiederversorgung oder durch Druckschwankung entstehen können.

10.8 Schutzmassnahmen

Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Trinkwassers vorzukehren.

10.9 Tarifiermässigung

Die Wasserbezüger haben in der Regel keinen Anspruch auf Tarifiermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung.

11. Messeinrichtungen

11.1 Technische Bedingungen und Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

11.2 Mehrere Wasserzähler

Der Einbau zusätzlicher Wasserzähler ist durch die Werke am Zürichsee AG zu bewilligen.

Zusätzliche Wasserzähler, welche durch die Werke am Zürichsee AG abgelesen werden, können bei der Werke am Zürichsee AG bezogen werden. Die Preise für diese Wasserzähler, die Kosten für den Einbau und weitere anfallende Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt und sind vom Besteller zu tragen.

Zusätzlich installierte Wasserzähler nach der offiziellen Hauptmessung der Werke am Zürichsee AG, welche nicht von der Werke am Zürichsee AG bezogen werden, liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Eigentümer dieser Wasserzähler.

11.3 Erstellung/Kosten

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen werden von der Werke am Zürichsee AG geliefert und montiert. Die Werke am Zürichsee AG bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Messeinrichtungen und die dazugehörigen Kommunikationsmittel. Diese Geräte bleiben im Eigentum der jeweiligen Netzeigentümer und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Zähl- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Werke am Zürichsee AG. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige zugängliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt. Die

Kosten der Montage und Demontage sämtlicher Mess- und Übertragungseinrichtungen durch die Werke am Zürichsee AG gehen zu Lasten der Kunden.

11.4 Abgeltung

Die Abgeltung der Messdatenbereitstellung für die Verrechnung ist Bestandteil der Abgeltung für den Wasserverbrauch und abhängig von den gesetzlichen Vorgaben für die notwendige Messdatenbereitstellung.

11.5 Beschädigungen

Werden Messeinrichtungen oder Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.

Wer Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich ferner Strafanzeige vor.

12. Messung des Wasserverbrauchs

12.1 Zählerangaben

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden. Das Ablesen und die Wartung von Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG. Die Werke am Zürichsee AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

12.2 Genauigkeit der Messapparate

Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen. Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranzen von $\pm 5\%$ nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Werke am Zürichsee AG unverzüglich anzuzeigen.

12.3 Private Messeinrichtungen

Messapparate, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind durch den Kunden zu unterhalten.

12.4 Zugang

Der Kunde gewährt der Werke am Zürichsee AG den Zugang zu diesen Einrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen, basierend auf dem Verbrauch vergangener Jahre Diese werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

12.5 Fehlanschluss/-anzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Werke am Zürichsee AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

12.6 Abrechnung und Lecks

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss und kann die Werke am Zürichsee AG die Abrechnungen für diese Dauer entsprechend anpassen, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste auf durch Lecks oder andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

13. Wasserpreise

13.1 Festsetzung

Die Wasserpreise richten sich nach den von der Werke am Zürichsee AG festgesetzten Tarifen. Die Festlegung der Tarife erfolgt gemäss Art. 4 der Statuten der Netzanstalt Küsnacht, Art. 4 der Statuten der Netzanstalt Zollikon und des Beschlusses der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 1. Dezember 2008.

13.2 Umgehung der Preisbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Wasserbezüger, sowie bei reglementswidrigem Bezug von Wasser, hat der Wasserbezüger zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich Strafanzeige vor.

14. Rechnungsstellung und Zahlung

14.1 Rechnungsadressat

Die Rechnungsstellung der Wasserlieferung kann in Absprache zwischen Grundeigentümer und Werke am Zürichsee AG an Mieter oder Pächter erfolgen. Der Grundeigentümer bleibt solidarisch haftbar. Die Werke am Zürichsee AG kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen/Teilrechnungen stellen.

14.2 Verfügungen

Wird die Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die Werke am Zürichsee AG eine Verfügung.

14.3 Zahlungsfristen

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, mit Bank- oder Postauftrag oder auf elektronischem Weg (E-Rechnung) zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Werke am Zürichsee AG zulässig. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres im Verzug. In diesem Fall hat er 5% Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreibungskosten, zu tragen. Für das Erstellen der 1. Mahnung werden dem Schuldner keine Mahnspesen verrechnet. Für das Erstellen einer 2. Mahnung werden dem Schuldner Fr. 10.00 (inkl. MWST) und für die 3. Mahnung Fr. 20.00 (inkl. MWST) als Mahnspesen verrechnet. Bleibt die Mahnung der Werke am Zürichsee AG erfolglos, kann diese die Lieferung von Versorgungsgütern und die Erbringung von sonstigen Leistungen (inkl. Netznutzung) einstellen, die entsprechenden technischen Massnahmen ergreifen und bestehende Rechtsverhältnisse entschädigungslos auflösen. Vorbehalten bleiben alle weiteren Rechte der Werke am Zürichsee AG.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die Werke am Zürichsee AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und Payment-Zähler einbauen. Diese Zähler können von der Werke am Zürichsee AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Werke am Zürichsee AG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Payment-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

14.4 Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber Werke am Zürichsee AG mit Forderungen aus Netzanschluss und Lieferung von Wasser zu verrechnen.

14.5 Fehler

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler während 5 Jahren ab dem Datum der Rechnungsstellung berichtigt werden.

15. Haftung

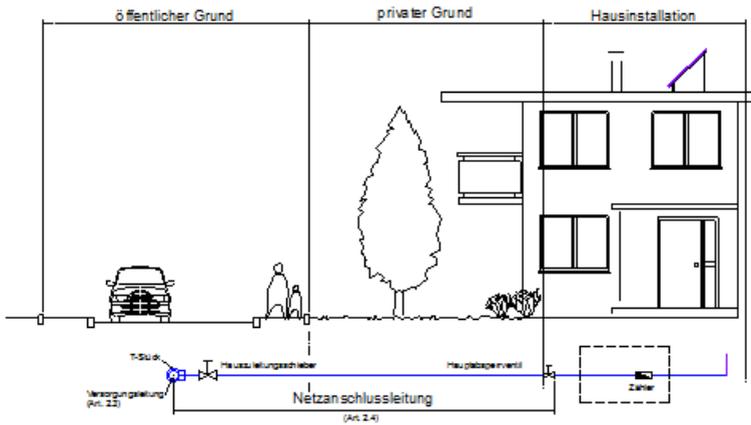
Die Werke am Zürichsee AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen für unmittelbaren Schaden, sofern der Geschädigte nachweist, dass der Schaden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden ist. Der Wasserbezüger hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren Schaden. Die Kunden haben ferner keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserlieferung sowie aus Schwankungen der physikalischen und chemischen Eigenschaften erwächst. Vorbehalten bleiben weitergehende, zwingende, gesetzliche Haftungsbestimmungen.

16. Anhang

Der Anhang beinhaltet die Regelung der Verantwortlichkeiten bezüglich Arbeitsausführung und Kostenverteilung bei Neuanschlüssen an die Trinkwassernetze sowie bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements für die Wasserversorgung.

Anhang Reglement für die Wasserversorgung

Dieser Anhang hat die Abgrenzung von Eigentum, Haftung, Instandhaltungspflicht und der technischen Verantwortlichkeit sowie die Regelung der Arbeitsausführung mit Kostenverteiler zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden bei Netzanschlüssen zum Gegenstand.



Neuanschluss und Ersatz von Wasseranschlüssen an neuer Lage				
Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme	
	Werke	Kunde	Werke	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund				
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X
• Tiefbau/Grabarbeiten	X ²⁾			X
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X
Installationen ab Grundstücksgrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)				
• Planung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X
• Tiefbau/Grabarbeiten		X ¹⁾		X
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X
Hausinstallation				
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X
• Installationskontrolle (Schema-kontrolle)	X		X	
• Installationskontrolle (Bauab-nahme)	X		X	
Erdung				
• Hausinterne Erdung		X ¹⁾		X
Mess- und Druckregleinrichtungen				
Details siehe unter Kapitel 11.				
Netzkostenbeiträge				
• Netzkostenbeitrag als Beitrag zur Netzinfrastruktur				X

Legende:

¹⁾ Vergabe oder Erledigung der Arbeiten durch Werke in Absprache mit dem Kunden

²⁾ Vergabe der Arbeiten durch Kunde in Absprache mit den Werken

³⁾ Planung in gegenseitiger Absprache

Ersatz an gleicher Lage, Änderung, Erweiterung, Reparatur und Unterhalt von Wasseranschlussleitungen				
Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme	
	Werke	Kunde	Werke	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund				
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾		X	
• Tiefbau/Grabarbeiten	X		X	
• Reparatur oder Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X		X	
Installationen ab Grundstücksgrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)				
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X
• Tiefbau/Grabarbeiten		X ¹⁾		X
• Reparatur oder Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X
Hausinstallation				
• Anpassung der Installation durch Installateur		X		X
• Installationskontrolle (Schema-kontrolle)	X		X	
• Installationskontrolle (Bauabnahme)	X		X	
Erdung				
• Hausinterne Erdung		X ¹⁾		X
Netzkostenbeiträge				
• Netzkostenbeitrag als Beitrag zur Netzinfrastruktur				X ⁴⁾

Legende:

¹⁾ Vergabe oder Erledigung der Arbeiten durch Werke in Absprache mit dem Kunden

²⁾ Vergabe der Arbeiten durch Kunde in Absprache mit den Werken

³⁾ Planung in gegenseitiger Absprache

⁴⁾ Fällig bei Erweiterung

VII GEBÜHRENBLATT ANSCHLUSSBEITRAG WASSER

1. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

2. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob für einen Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Erneuerungen oder Reparaturen werden nach Aufwand verrechnet.

Er beinhaltet folgende Lieferungen und Leistungen:

- Planung und Koordination
- Leitungsverlegung inkl. Material (Anschlussstück an Versorgungsleitung, Hauszuleitungsschieber, Rohrleitung in Grösse der gewählten Kategorie, Hauseinführung, Hauptabsperrventil, Bereitstellung und Montage Wassermesser)
- Einmessen und Nachführung der Katasterpläne

Der Netzanschluss wird bis zu einer Leitungslänge von 15 Metern zu folgenden Pauschalpreisen ohne Grab- und Wiederherstellungskosten sowie Kernlochbohrung und Zuputzarbeiten erstellt:

Zul. Belastungswerte (BW)	Anzahl	Hauseinführung	Rohr-dimension	Haupt-absperrventil	Nenngrösse WM	Pauschalpreis exkl. MWST
150		R 1 ¼ "	PE 63	R 1 ¼ "	20mm	CHF 5'000.-
375		R 1 ½ "	PE 63	R 1 ½ "	25mm	CHF 5'500.-
680		R 2 "	PE 63	R 2 "	32mm	CHF 6'000.-

- Grössere Dimensionen und Spezialfälle werden individuell nach Gesamtaufwand offeriert
- Bei ganzen Arealüberbauungen mit mehreren EFH, MFH oder Gewerbe werden neben den einzelnen Netzanschlüssen auch noch ein angemessener Anteil an der allenfalls notwendigen Arealerschliessung offeriert.
- Mehrlängenzuschlag Netzanschlussleitung: CHF 20.- (exkl. MWST)/Laufmeter

3. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist ein Beitrag an die vorgelagerte Infrastruktur. Er wird aufgrund der angeschlossenen Belastungswerte berechnet gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen, W3).

Er wird von der Werke am Zürichsee AG festgelegt.

Die Gebühr pro Belastungswert beträgt CHF 200.- (exkl. MWST).

4. Verrechnung Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag

Der provisorische Netzkostenbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Basis dafür ist die vom Bauherrn bestellten Belastungswerte. Ohne schriftliche Bestellung und ohne Angabe der voraussichtlichen Belastungswerte kann kein Anschluss dimensioniert/erstellt werden. Vor Baubeginn ist der provisorische Netzkostenbeitrag zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach effektiven Belastungswerten nach Bauabschluss. Der Netzkostenbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

Die Verrechnung des Netzanschlussbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten. Die Werke am Zürichsee AG kann vor Arbeitsbeginn Akontozahlungen einverlangen.

5. Stichtag für Verrechnung

Als Stichtag für die Verrechnung der Anschlussbeiträge nach altem oder neuem Reglement gilt das Datum der Baufreigabe durch die Bau- und Planungskommission.

6. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements für die Wasserversorgung, die Allgemeinen Bestimmungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und sinngemäss die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB).

Werke am Zürichsee AG
Freihofstrasse 30
8700 Küsnacht ZH

www.werkezuerichsee.ch
E-Mail: info@werkezuerichsee.ch
Telefon: 043 222 32 32

Diese Broschüre wurde klimaneutral auf
FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.